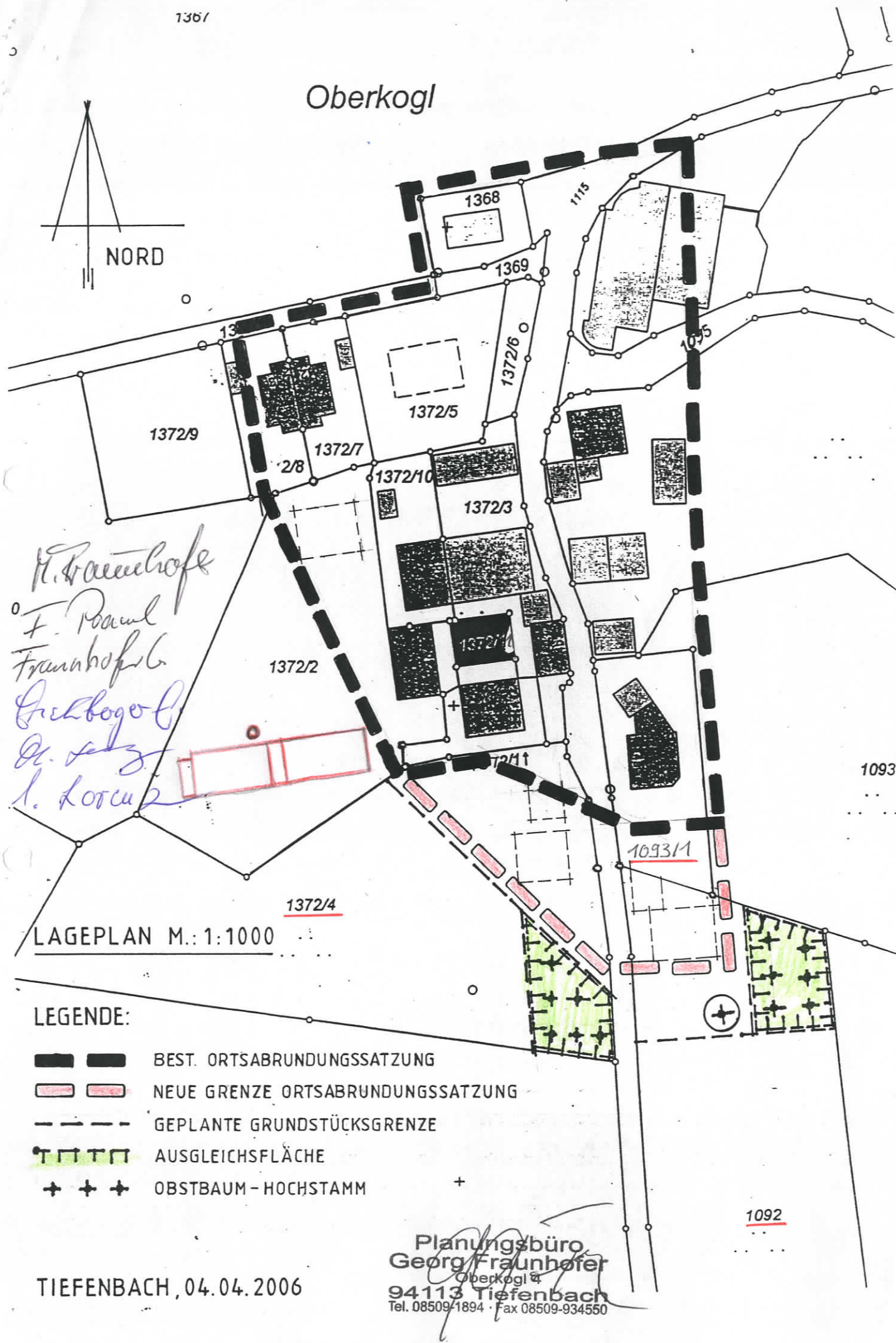
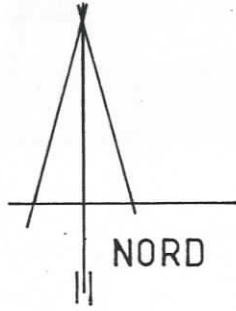


Oberkogel



*H. Baerthelme
F. Paul
Frankhof
G. Schöberl
A. Schöberl
L. Kocur*

LAGEPLAN M.: 1:1000

- LEGENDE:**
- BEST. ORTSABRUNDUNGSSATZUNG
 - NEUE GRENZE ORTSABRUNDUNGSSATZUNG
 - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - AUSGLEICHSFÄCHE
 - OBSTBAUM - HOCHSTAMM

Planungsbüro
Georg Fraunhofer
Oberkogel
94113 Tiefenbach
Tel. 08509-1894 · Fax 08509-934550

TIEFENBACH, 04.04.2006

Deckblatt Nr. 1
zur Satzung über die Grenzen für den
im Zusammenhang bebauten Ortsteil
OBERKOGEL

Gemeinde: Tiefenbach
Landkreis: Passau

1. Änderungsbeschluss:
Tiefenbach, den 10.04.2006
Regner
(Regner)
2. Bürgermeister

Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 23.02.2006 beschlossen, die Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Oberkogel“ zu ändern.

2. Fachstellenanhörung:
Tiefenbach, den 27. Juni 2006
Regner
Regner
2. Bürgermeister

Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist vom 18. April 2006 bis 19. Mai 2006 eingeräumt.

3. Bürgerbeteiligung:
Tiefenbach, den 27. Juni 2006
Regner
Regner
2. Bürgermeister

Den betroffenen Bürgern wurde in der Zeit vom 18. April 2006 bis 19. Mai 2006 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Inhalt der Änderung:

Die Grenze des Geltungsbereichs der Satzung wird im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1372/4, 1093/1 sowie 1092, Gemarkung Tiefenbach, geringfügig nach Süden erweitert. Die Erweiterungsfläche ist im beigehefteten Lageplan farblich dargestellt. Der Lageplan M. 1:1000 ist Bestandteil der Satzung.

Es handelt sich um eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Weitere Festsetzungen:

Es sind nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer (keine Walm-, Zelt- und Pultdächer) zugelassen. Gemäß der beigehefteten Eingriffsregelung in der Bauleitplanung für o.g. Flurnummern sind als Ausgleichsmaßnahme zwei Obstwiesen mit einer Fläche von 800 qm zu pflanzen. Die Pflanzung ist wie folgt auf folgende Flurnummern zu verteilen:

Flur-Nr. 1372/4: 400 qm
Flur-Nr. 1092: 400 qm.

Im übrigen gelten für dieses Deckblatt die Festsetzungen der seit dem 1.12.1997 rechtsverbindlichen Stammsatzung.